

Reglement über die Benützung der Eisanlagen Lido

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3, Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 38 der Gemeindeordnung (SRRJ 111.001) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Benützung der Eisanlagen Lido durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen während der Winter- und Sommersaison.

²Die Benützung der Eisanlagen Lido schliesst alle funktional dazugehörenden Gebäude und Anlagen mit ein. Nicht zum Geltungsbereich gehören der Raiffeisenpavillon südlich, der Kraftraum westlich und die Familienherberge östlich der Eishalle. Diese sind in separaten Vereinbarungen geregelt.

Art. 2

Grundsätze

¹Während der Wintersaison stehen die Bedürfnisse des Eissportes an erster Stelle.

²Die Nutzung der Anlage durch Vereine und Organisationen erfolgt mit einer Bewilligung bzw. entsprechend dem Eisbelegungsplan.

³Ortsansässige Vereine und Organisationen erhalten gegenüber auswärtigen den Vorzug.

⁴Während der Wintersaison dient die Eisanlage Lido hauptsächlich

- dem öffentlichen Eislauf (inkl. schulische Nutzung)
- den Rapperswil-Jona Lakers für die Durchführung von Eishockeytrainings und -spielen für alle seine Mannschaften
- dem Eislaufclub Rapperswil-Jona (ECRJ) für das Training seiner Mitglieder sowie der Durchführung von Eislaufveranstaltungen

- der Erteilung von privatem Eislaufunterricht durch Eislauflehrer
- weiteren Eishockeymannschaften der Region für die Durchführung von Eishockeytrainings und -spielen
- weiteren Vereinen für Eissport

Eine eissportfremde Nutzung erfolgt in Absprache mit den Nutzern.

⁵Während der Sommersaison dient die Eisanlage Lido verschiedenen Veranstaltungen von Vereinen und anderen Organisationen. In dieser Zeit finden auch die Hauptreinigungs- sowie die Unterhaltsarbeiten statt. Die Modalitäten der Vermietung regeln die Stadt und die Rapperswil-Jona Lagers im Regulativ für die Vermietung der Eisanlagen Lido.

⁶Veranstaltungen, welche voraussichtlich erhebliche Immissionen verursachen, werden im Interesse der Wohnqualität des Quartiers auf maximal vier beschränkt, wobei Eishockeyspiele der Nationalliga A sowie internationale Eishockeyspiele nicht angerechnet werden.

Art. 3

Zuständigkeiten

¹Die Betriebsleitung ist für den Betrieb und die Auslastung der Anlagen zuständig. Sie ist verantwortlich für eine effiziente und kundenfreundliche Nutzung der Anlage.

²Alle Belegungen werden durch die Betriebsleitung koordiniert und verrechnet.

³Gesuche für nicht-sportliche Anlässe sind an das Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe zu richten, welches in Absprache mit dem Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus die Koordination sicherstellt.

⁴Als nicht-sportlicher Anlass gilt auch ein Sportanlass mit einer nicht-sportlichen Nutzung einer Eisfläche.

Art. 4

Zeitliche Benutzung

¹Das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus legt Beginn und Ende der Wintersaison (Eisaufbereitung, inkl. Unterteilung in Haupt- Nebensaison) bis spätestens 31. Mai fest. Auf den Beginn der Eishockeymeisterschaft wird angemessen Rücksicht genommen.

²Während der Wintersaison sind mit Beginn der Schulherbstferien grundsätzlich täglich Eisflächen für das öffentliche Eislaufen zu reservieren. Die Eisflächen stehen ab diesem Zeitpunkt auch für den öffentlichen Eislauf zur Verfügung.

³Die zeitliche Benutzung in der Wintersaison ist in der Regel von 09:00 – 23:00 Uhr in der Halle sowie auf dem offenen Eisfeld gestattet. Das Verlassen der temporär zugewiesenen Garderoben hat bis spätestens eine halbe Stunde nach der Benützungseinheit zu erfolgen.

⁴Die Betriebszeiten für Veranstaltungen werden in der jeweiligen Bewilligung geregelt.

Art. 5

Feiertage

Die Benützungszeiten für die Feiertage legt der Stadtrat fest.

Art. 6

Eisbelegungsplan

¹Die Betriebsleitung lädt die Rapperswil-Jona Lakers und den ECRJ jährlich im Frühjahr zu einer Belegungskonferenz ein, an welcher der Nutzungsbedarf ermittelt und die Zuteilungen abgesprochen werden.

²Die Rapperswil-Jona Lakers erstellen daraufhin, auch im Auftrag des ECRJ, den Eisbelegungsplan für beide Vereine und stellen diese der Betriebsleitung zur Bewilligung zu.

³Die nach Massgabe von Abs. 1 festgelegten Benützungszeiten des öffentlichen Eislaufs dürfen nur ausnahmsweise und bei Vorliegen wichtiger Gründe gekürzt werden.

Art. 7

Benützungsgesuche für die Winternutzung

¹Benützungsgesuche weiterer Vereine (für sportliche Nutzung) sind schriftlich bis Ende März an die Betriebsleitung zu richten.

²Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Rapperswil-Jona Lakers, ECRJ
- b) Plauschclubs
- c) Eislauflehrer
- d) Übrige

Art. 8

*Benützungsgesuche
für die Sommernut-
zung*

¹Benützungsgesuche für die Sommernutzung (sportliche Nutzung) sind schriftlich an die Betriebsleitung zu richten.

Art. 9

*Öffentliches Eislau-
fen*

¹Während den öffentlichen Betriebszeiten werden die Anlagen durch die Eismeister betreut.

²Kinder unter 6 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen.

³Die Benützer der Eisflächen haben auf Verlangen dem Betriebspersonal einen gültigen Eintrittsausweis bzw. Quittung vorzuweisen. Die Stadt hält sich Stichkontrollen vor.

⁴Ein gelöster Einzeleintritt berechtigt nur zum einmaligen Eintritt.

⁵Die Benützung des öffentlichen Eislaufes ohne gültigen Eintritt kostet im 1. Fall Fr. 60.-- und in den weiteren Fällen je Fr. 120.-- Die Stadt behält sich Stichkontrollen vor.

Art. 10

*Rapperswil-Jona
Lakers; NLA-
Betrieb*

¹Der Spielbetrieb der 1. Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers wird gemäss der Vereinbarung vom 09. Juni 2004 geregelt. Insbesondere ist die Einhaltung der Vorschriften des SEHV über die „Sicherheit in den Eishockeystadien“ bei den Spielen Sache der Rapperswil-Jona Lakers.

²Nach Saisonschluss übergeben die Rapperswil-Jona Lakers der Stadt die von ihr im Zusammenhang mit den Spielen der 1. Mannschaft benützten Anlagen in sauberem und ordentlichem Zustand. Es wird ein schriftliches Übernahmeprotokoll erstellt. Analog übergibt die Stadt den Rapperswil-Jona Lakers die Räumlichkeiten vor Saisonbeginn. Gemäss Art. 9 der Vereinbarung vom 09. Juni 2004 erwächst der Benützerin aus der Finanzierung und Schaffung dieser Einrichtungen kein Exklusivrecht an der Nutzung. Ausserhalb der Spiele der 1. Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers verfügt die Eigentümerin (Stadt) grundsätzlich über sie. Die Modalitäten der Vermietung regeln die Stadt und die Rapperswil-Jona Lakers im Regulativ für die Vermietung der Eisanlagen Lido.

Art. 11

ECRJ

Ausserhalb der gemäss Belegungsplan festgelegten Eisflächen (Festmiete) können die Mitglieder des ECRJ jene Eisflächen benützen, welche dem öffentlichen Eislauf offenstehen. Sie haben dabei keinen Anspruch auf die feste Zuteilung eines Teiles der Eisflächen.

Art. 12

Eislauflehrer

Die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt (z.B. Eislaufunterricht) in der Eisanlage Lido bedarf der Bewilligung der Betriebsleitung. Die Stadt hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Arbeitsverträge der Eislauflehrerinnen zu nehmen. Die Eislauflehrer sind verpflichtet, auch Nichtmitgliedern des ECRJ zu gleichen Konditionen wie den Mitgliedern Unterricht zu erteilen.

Art. 13

*Nutzung spezieller
Räume und Instal-
lationen*

¹Für folgende Räume und Installationen innerhalb der Eisanlage Lido gelten spezielle Regelungen:

²Presserraum: Der Presserraum wird ausserhalb der Spiele der 1. Mannschaft auf Ersuchen hin auch anderen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Zuteilung erfolgt durch die Betriebsleitung.

³Waschraum: Die Rapperswil-Jona Lakers sind berechtigt, den Waschraum auf ihre Kosten gerätemässig einzurichten, zu unterhalten und für ihre Zwecke zu benützen.

⁴Schlittschuhschleifraum: Die Stadt stellt den Rapperswil-Jona Lakers den Schlittschuhschleifraum unentgeltlich zur Mitbenutzung zur Verfügung.

⁵Anzeigewürfel, Lichtshow: Die Rapperswil-Jona Lakers haben diese Installationen finanziert, wobei die Stadt die Grundinstallation finanzierte. Mit der Installation sind diese, gemäss Art. 9 der Vereinbarung vom 9. Juni 2004, ins Eigentum der Stadt übergegangen. Die Modalitäten der Vermietung regeln die Stadt und die Rapperswil-Jona Lakers im Regulativ für die Vermietung der Eisanlagen Lido.

Art. 14

*Verantwortliche
Person*

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Stadt und der Betriebsleitung vertritt.

II. Benützungsvorschriften

Art. 15

Allgemeines

¹Die Benutzer der Eisanlagen Lido sind verpflichtet, zu den ihnen zur Verfügung gestellten Anlageteile und Geräte Sorge zu tragen und Schäden zu vermeiden.

²Mit den Mietschlittschuhen dürfen nur Räume und Flächen betreten werden, die mit schlittschuhfähigen Belägen ausgerüstet sind.

³Den Weisungen der Betriebsleitung und der Eismeister ist Folge zu leisten.

⁴Die Eismeister bzw. die Betriebsleitung sind befugt, Besucher, die gegen die Benützungsvorschriften verstossen, wegzuweisen. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Entschädigung des Eintrittsgeldes bzw. der Abonnementkosten.

Art. 16

*Eisfeld / Eisbahn-
platte*

Das Betreten der Eisflächen während der Reinigung ist aus Sicherheitsgründen strikte verboten. Die Eisfelder dürfen nach der Reinigung erst nach Freigabe durch den Eismeister wieder betreten werden.

Art. 17

Essen und Trinken

¹Das Essen und Trinken auf den Eisfeldern ist untersagt.

²Für den Trainingsbetrieb und das öffentliche Eislaufen gilt ein generelles Alkoholverbot in der ganzen Anlage. Glas (wie Flaschen und Gläser) dürfen nicht auf die Anlage mitgenommen werden.

³Für Veranstaltungen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 18

Reinigung Vereinsbetrieb

Die bei der Winternutzung an Vereine zugeteilten Anlageteile werden durch die Stadt gereinigt. Bei starker Verschmutzung oder bei unüblichen Umstellungen in den benützten Räumen kann der Eismeister die Benutzer zur Mithilfe bei den Reinigungs- und Wiedereinrichtungsarbeiten verpflichten. Für Spiele der 1. Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers gilt die Reinigungs-Vereinbarung.

Art. 19

Parkierung

¹Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.

²Bezüglich Parkierung während den Spielen der 1. Mannschaft gilt die Vereinbarung vom 09. Juni 2004. Die Tarife entsprechen den städtischen Parkierungsvorschriften.

Art. 20

Meldung von Mängeln

Defekte an Anlagen, Geräten und Mobiliar sowie Materialmängel sind unmittelbar nach deren Feststellung dem Eismeister zu melden.

Art. 21

Haftung

¹Die Benützung der Eisanlagen Lido erfolgt auf eigene Gefahr; die Stadt lehnt jede Haftung ab.

²Die Benützenden haften für Beschädigungen, die sie an Anlagen, Geräten oder Mobiliar verursachen und für übermässige Verunreinigungen.

Die Vereine und Veranstalter sind verantwortlich für die Beaufsichtigung ihrer Vereinsmitglieder und der Zuschauerinnen und Zuschauer bei Publikumsveranstaltungen.

³Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

⁴Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützendenden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Eismeisters oder der Bewilligungsinstanz aufstellen. Die Stadt haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützendenden mitgebracht worden sind.

⁵Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts.

Art. 22

Ausfall einer Benützungseinheit

¹Fällt eine Benützungseinheit oder eine Veranstaltung aus, so ist die Betriebsleitung umgehend, mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.

²Werden ausfallende Benützungen nicht fristgerecht gemeldet, so werden diese dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 23

Entzug der Benützungsbewilligung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann das Ressort Liegenschaften, Sport, Freizeit, Tourismus fehlbare Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung ausschliessen.

III. Veranstaltungen

Art. 24

Bewilligungen

¹Bei Veranstaltungen (inkl. Eishockeyspielen und -turnieren) ist der Veranstalter dafür verantwortlich, dass vor deren Durchführung alle notwendigen Bewilligungen vorliegen.

²Die zuständigen Stellen für Bewilligungen sind in Art. 3, 7 und 8 geregelt.

Art. 25

Sicherheit

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Sicherheit des Personals und der Zuschauer. Fluchtwege und Ausgänge müssen frei gehalten werden. Der Veranstalter sorgt bei Bedarf für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation und stellt auf seine Kosten einen fachkundigen Ordnungsdienst für den Fahr- und Parkverkehr einerseits, die Zutrittskontrolle sowie eine geordnete Füllung und Entleerung der Halle mit Besuchern andererseits. Die Betriebsleitung ist befugt, weitere Anordnungen zu erlassen.

Art. 26

*Reinigung, Abfall-
entsorgung*

Der Veranstalter hat die benutzten Anlagenteile entweder in gereinigtem Zustand zurückzugeben oder für die durch die Stadt durchgeführte Reinigung die entsprechenden Kosten zu übernehmen. Der Veranstalter ist um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und trägt dafür die anfallenden Kosten.

Art. 27

Installationen

¹Verlangen Veranstalter Zusatzinstallationen oder weitere bauliche Massnahmen, so dürfen solche erst nach Absprache mit der Betriebsleitung durch Fachleute vorgenommen werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

²Für das Befahren und das Belasten der Eisbahnplatte bzw. das Belasten der Dachkonstruktion bei Veranstaltungen gelten die besonderen Vorschriften in der Bewilligung oder im Mietvertrag. Auf allen Bodenplatten der Eisflächen ist es strikte untersagt, irgendwelche Befestigungen anzubringen, diese zu bemalen oder zu beschriften.

Art. 28

Festwirtschaft

Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist ein Festwirtschaftspatent erforderlich. Dieses ist beim Ressort Sicherheit, Versorgung, Anlässe zu beantragen, welches auch zusätzliche Detailregelungen vorschreiben kann.

Art. 29

Werbung

¹Die Organisatoren von Veranstaltungen können während der Veranstaltung auf den bezeichneten Innenflächen Werbung auf eigene Rechnung machen. Werbung für Tabak ist verboten. Werbung für Alkohol richtet sich nach dem Werberegulativ der Schweizerischen Eishockey Nationalliga.

²Für die Anordnung von Aussenbeschriftungen gilt die Baubewilligung. Die Beleuchtung dieser Beschriftungen darf nur bis 24:00 Uhr eingeschaltet sein.

IV. Kosten

Art. 30

Benützungstarif

¹Die Rapperswil-Jona Lakers und der ECRJ können die Anlage unentgeltlich benützen. Diesen ist die 1. Mannschaft der Rapperswil-Jona Lakers gleichgestellt. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Stadtrat einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden. Die Modalitäten der Vermietung regeln die Stadt und die Rapperswil-Jona Lakers im Regulativ für die Vermietung der Eisanlagen Lido.

²Nutzen die Eislauflehrer Eisflächen während der Benützungszeiten des Eislaufclubs oder während dem öffentlichen Eislaufen ohne Absperrung, so ist keine Abgeltung zu bezahlen. Sofern jedoch eine Absperrung beantragt und vorgenommen wird, haben sie eine entsprechende Entschädigung, abhängig von der benutzten Fläche, zu bezahlen.

Art. 31

Spezielle Kosten

Ausserordentliche Aufwendungen des Eismeisters werden verrechnet.

Rapperswil-Jona Stadtrat

IV. Schlussbestimmungen

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben:

- a) Reglement über Organisation und Benützung der Kunsteisbahn Diners Club Arena vom 08. Januar 1990.

Art. 33

Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 34

Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Rapperswil-Jona, 21. Juni 2010

STADTRAT RAPPERSWIL-JONA

sig. B. Würth

sig. H. Wigger

Benedikt Würth
Stadtpräsident

Hans Wigger
Stadtschreiber

Dem fakultativen Referendum vom 13. August bis 27. September 2010 unterstellt.